

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 1 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Klausur Nr. 1309
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Otto Eberhardt
Rechtsanwalt
Bürgermeisterstr. 16
16321 Bernau bei Berlin

Bernau, 4. Februar 2026

An das
Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3-4
03046 Cottbus

Landgericht Cottbus
Eingang: 4. Februar 2026

- per beA -

In Sachen

Karl Kollert,
Marktplatz 13, 16321 Bernau bei Berlin,

- Kläger -

gegen

Berthold Böbel,
Steintor 22, 17291 Prenzlau,

- Beklagter zu 1) -

und

Inschuria-GmbH-Versicherungsgesellschaft,
vertreten durch den einzigen Geschäftsführer Gerhard Geizer, Degerlocher Straße 1, 70597 Stuttgart,

- Beklagte zu 2) -

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers

Klage

zum Landgericht Cottbus mit folgenden Anträgen:

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 2 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 10.026 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden weiterhin als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins aus dem vom Gericht noch zu bestimmenden Betrag seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil beantragt. Gegen eine Einzelrichterentscheidung bestehen keine Bedenken.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter oder der Durchführung einer Videoverhandlung bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Der Kläger fordert Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 22. Mai 2025 auf der Landstraße L52 zwischen Golschow und Drebkau (Landkreis Spree-Neiße, Zuständigkeit LG Cottbus) ereignet hat.

Der Beklagte zu 1) ist Eigentümer und Halter des Pkw, mit dem er auch selbst den Unfall verursacht hat. Die Beklagte zu 2) ist die Haftpflichtversicherung des Beklagten zu 1).

An der Unfallstelle ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h festgelegt. Diese hatte der Kläger auch deutlich unterschritten. Der Kläger fuhr mit seinem Motorrad, Marke Honda, VRX 1300, Baujahr 2012 in eine langgezogene, insgesamt auch recht scharfe Linkskurve.

Obwohl er trotz seiner Schräglage noch weit jenseits der Mittellinie war, nämlich mindestens einen Meter Abstand zu dieser hatte, wurde er auf der eigenen Fahrbahnhälfte von dem entgegenkommenden Pkw des Beklagten zu 1) erfasst, weggeschleudert und schwer verletzt. Der Beklagte zu 1) ist – wohl aus Unachtsamkeit oder wegen überhöhter Geschwindigkeit – über die Mittellinie hinausgefahren.

Beweis für alles: Gutachten des von der StA im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren herangezogenen Sachverständigen Sebastian Schnippel (Az.: 22 Js 666/25); Beziehung zum laufenden Verfahren wird hiermit beantragt.

Der Kläger hatte keinerlei Chance mehr zu reagieren, da er das Ausscheren des entgegenkommenden Wagens erst ein paar Meter vor dem Aufprall bemerken konnte. In diesem Moment war eine

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 3 von 13

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Korrektur der Fahrlinie aber bereits praktisch unmöglich. Es handelt sich für den Kläger daher eindeutig um höhere Gewalt bzw. um ein unabwendbares Ereignis.

Beweis: bereits benanntes Gutachten.

Der Schaden errechnet sich aus folgenden Positionen:

1.

Wirtschaftlicher Totalschaden am Motorrad, dessen Wiederbeschaffungswert mit 7.500 € brutto (also inklusive Umsatzsteuer) anzugeben ist. Die Reparatur hätte mindestens 11.000 € gekostet.

Beweis für beides: Schadensgutachten des vereidigten Sachverständigen Brand (Anlage K₁)

Das Wrack, das laut Gutachten kaum einen nennenswerten Restwert mehr hatte, hat die Beklagte zu 2) absprachegemäß zur Verwertung an sich genommen.

Der Kläger hat sich inzwischen bei einem gewerblichen Händler ein Ersatzmotorrad gekauft, wobei brutto, also inklusive Umsatzsteuer, auch tatsächlich diese 7.500 € anfielen.

2.

Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens von 200 €.

Beweis: Kostennote (Anlage K₂)

3.

Nutzungsentschädigung von insgesamt 250 € (zehn Tage à 25 €) für das Motorrad: So lange etwa hätte die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Motorrades mindestens gedauert. Nach der für Motorräder geltenden Tabelle beläuft sich der für eine Honda VRX 1300 anzusetzende Betrag auf 25 € täglich.

4.

4.576 € Kosten sind entstanden für Besuche von Jasmine Schreiber, der Lebensgefährtin des Klägers, im Karl-Thiem-Klinikum in Cottbus. Dorthin hatte der Kläger verbracht werden müssen, weil eine besondere Operations- und Behandlungstechnik indiziert war, auf die einige dortige Ärzte spezialisiert sind.

Der Kläger war nach Ansicht der Ärzte lange Zeit suizidgefährdet, so dass diese dringend zu ständigen Besuchen rieten. Frau Schreiber kennt den Kläger seit sechs Jahren und lebt seit etwa vier Jahren mit ihm zusammen. Nur ihre Zuneigung und unglaubliche Geduld hat den Kläger in dieser kritischen Zeit wieder aufgerichtet. Erst ab Ende Juli 2025 konnten die Besuche wegen der verbesserten psychischen Stabilität des Klägers zahlenmäßig deutlich reduziert werden, obwohl sie allerdings immer noch medizinisch indiziert waren.

Beweis für alles: Zeugnis des behandelnden Arztes Dr. Dirk Raubein, vom Karl-Thiem-Klinikum Cottbus, zu laden dort.

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 4 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Der Kläger macht hiermit die entstandenen Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw von Bernau nach Cottbus geltend:

Frau Schreiber ist ab dem 23. Mai 2025 zunächst täglich angereist, ab Ende Juli 2025 dann weniger. Insgesamt reiste Frau Schreiber bis zur Krankenhausentlassung am 11. August 2025 80-mal aus medizinischen Gründen an. Im Detail nehme ich diesbezüglich auf die von Frau Schreiber erstellte und der Klage beiliegende Fahrtenliste Bezug.

Beweis: Zeugnis der Jasmine Schreiber, Marktplatz 13, 16321 Bernau; von dieser erstellte Fahrtenliste (Anlage K₃).

Die Strecke von der Wohnung, die Frau Schreiber und der Kläger gemeinsam bewohnen, bis zum Parkplatz des Karl-Thiem-Klinikums Cottbus beläuft sich hin und zurück auf zusammen 286 km. Bei einem Ansatz von 20 Cent pro einfachem Kilometer ergibt das pro Fahrt einen Betrag von 57,20 €.

Dies wiederum führt bei Berücksichtigung von 80 Fahrten zu einem Gesamtbetrag von 4.576 €.

Eine billigere zumutbare Reisemöglichkeit bestand nicht. Sowohl der Wohnort als auch die Arbeitsstätte von Frau Schreiber sind nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, und auch das Umsteigen am Bahnhof in Cottbus auf öffentliche Verkehrsmittel in Richtung Karl-Thiem-Klinikum hätte weitere Zeit und weiteres Geld gekostet. Den Kläger an den Wochen- und Arbeitstagen nach Feierabend noch zu besuchen, war – lässt man den extrem kostenintensiven zusätzlichen Einsatz von Taxis außer Betracht – zeitlich überhaupt nur mit dem Pkw möglich. Am Wochenende wiederum fahren die öffentlichen Nahverkehrsmittel nur sehr eingeschränkt, so dass Frau Schreiber bei Benutzung der Zugverbindung zusätzlich häufiger auf Taxis hätte ausweichen müssen. Insgesamt wäre diese Art der Beförderung selbst bei Einsatz einer Bahn-Card letztlich nicht billiger gekommen. Letztgenannte Möglichkeit aber wäre laut Zugauskunft der Bahn die preisgünstigste Alternative der Zugbeförderung gewesen.

Die für die Anreise von Frau Schreiber entstandenen Kosten belaufen sich daher auf insgesamt 4.576 €. Diese wurden vom Kläger getragen.

Beweis: Zeugnis der Jasmine Schreiber, bereits benannt.

Der sich aus diesen Positionen ergebende Schaden beläuft sich damit auf insgesamt (7.500 € + 200 € + 250 € + 4.576 € =) 12.526 €.

5.

Als Schmerzensgeld gemäß § 253 II BGB sind insgesamt etwa 25.000 € anzusetzen.

Der Kläger erlitt bei dem Unfall schwere Kopf- und Beinverletzungen. Die Kopfverletzungen sind nach langwieriger Behandlung und vier Operationen in der neurochirurgischen Spezialabteilung des Karl-Thiem-Klinikums fast verheilt.

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 5 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Vor allem infolge der Versteifung des Knöchels seines linken Beines leidet der Kläger ständig unter starken Depressionen. Der Kläger hat eine Ausbildung zum Diplom-Sportlehrer, hatte einen Arbeitsplatz in einem privaten Sportzentrum und kann diesen Beruf aufgrund des Unfalles nicht mehr ausüben. Er war begeisterter und talentierter Sportler, spielte Fußball, Handball und Tischtennis auch im Verein. Er kann all dies jetzt nur noch sehr eingeschränkt.

Die Beklagte zu 2) hat außergerichtlich bislang nur 2.500 € für den Wiederbeschaffungsaufwand des Motorrads sowie zusätzlich 14.000 € Schmerzensgeld erstattet.

Damit ist als Schmerzensgeld noch mindestens ein Betrag in der Größenordnung von 11.000 € offen. Als materielle Schadenspositionen werden die oben aufgeführten Schäden unter Anrechnung der Teilleistung auf den Wiederbeschaffungsaufwand einklagt. Es sind also noch zu fordern: 12.526 € abzüglich 2.500 €, also 10.026 €.

Klarzustellen ist hiermit, dass die Forderung eines Verdienstausschadens noch offen bleibt, weil derzeit noch nicht alle Fakten für eine genaue Bezifferung feststehen.

Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Otto Eberhardt
Rechtsanwalt

Der Vorsitzende der 1. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde den Beklagten unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 25. Februar 2026 zugestellt.

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Franz Hippler
Rechtsanwalt
Kietzstraße 17a
17291 Prenzlau

Prenzlau, 6. März 2026

An das
Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3-4
03046 Cottbus

Landgericht Cottbus
Eingang: 6. März 2026

- per beA -

In Sachen Kollert gegen Böbel u.a.
Az.: 1 O 42/26

zeige ich hiermit unter Vorlage von Prozessvollmacht die Vertretung beider Beklagten an. Diese werden sich gegen die Klage verteidigen. Eine Klageerwiderung folgt.

Franz Hippler
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Franz Hippler
Rechtsanwalt
Kietzstraße 17a
17291 Prenzlau

Prenzlau, 20. März 2026

An das
Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3-4
03046 Cottbus

Landgericht Cottbus
Eingang: 20. März 2026

- per beA -

In Sachen Kollert gegen Böbel u.a.
Az.: 1 O 42/26

möchte ich hiermit erläutern, warum ich in der mündlichen Verhandlung die Abweisung der Klage beantragen werde.

Der Anspruch ist über das bereits bezahlte hinaus in keinem Fall begründet.

Der Kläger hat schon nach seinem eigenen Vortrag das Rechtsfahrgebot verletzt: Wäre er ganz rechts außen gefahren, dann wäre es nicht zur Kollision gekommen. Daher liegt nicht nur kein unabwendbares Ereignis vor, sondern es ist sogar von „richtigem“ Mitverschulden auszugehen.

Weiterhin aber bestreite ich hiermit, dass der Beklagte zu 1) überhaupt über die Mittellinie hinausgefahren ist.

Gemäß § 254 BGB sind daher alle Ansprüche des Klägers in der Quote deutlich zu mindern.

Bezüglich der Kosten für die Krankenbesuche der Freundin des Klägers möchte ich darauf hinweisen, dass grundsätzlich nur eigene Schäden ersetzt werden, nicht auch Schäden von sog. mittelbar Geschädigten. Die nichteheliche Lebenspartnerin aber hat eindeutig auch keinen Anspruch und ein solcher wurde hier auch nicht eingeklagt. Sie ist v.a. auch nicht mit dem Kläger verwandt.

Hinsichtlich der geforderten Nutzungsentschädigung ist der Klageantrag schon unschlüssig.

Aufgrund des eben geschilderten Unfalles erhebe ich für den Beklagten zu 1) gleichzeitig

Widerklage

gegen den Kläger

mit folgenden Anträgen:

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

1. Der Kläger wird verurteilt, 500 € zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit an den Beklagten zu 1) und Widerkläger zu bezahlen.
2. Der Widerbeklagte hat auch die Kosten der Widerklage zu tragen.

Begründung:

Dem Widerkläger entstand durch das (Mit)Verschulden des Widerbeklagten bei dem genannten Unfall ein Schaden an seinem Pkw (Mercedes-Benz C 220).

Die Kosten der Reparatur belaufen sich laut Schadensgutachten auf 4.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, der Wiederbeschaffungswert betrug 18.000 € (zuzüglich Umsatzsteuer) und der Restwert 13.000 €.

Beweis: Schadensgutachten des vereidigten Sachverständigen Geiger (Anlage B₁).

Der Widerkläger ist Karosseriebauer, hat die Reparatur eigenhändig durchgeführt, hat die Absicht, den Wagen auf Dauer weiter zu nutzen und tut dies auch gegenwärtig noch. Er hat alle im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.

Darüber hinaus sind dem Kläger noch weitere Kosten entstanden, u.a. für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs.

Vom Gesamtschaden verlangt der Widerkläger allerdings zunächst nur einen Teil, nämlich die genannten 500 € für die Reparaturkosten, doch bleibt eine Nachforderung aufgrund der höher anzusetzenden Mitverschuldensquote des Klägers und Widerbeklagten sowie der vorhandenen weiteren Schäden vorbehalten (offene Teilklage).

Franz Hippler
Rechtsanwalt

Die ordnungsgemäße Zustellung dieses Schriftsatzes sowie die Fristsetzung zur Erwiderung erfolgten am 25. März 2026.

Am selben Tag wurde den Parteien eine Verfügung des Gerichts vom 23. März 2026 zugestellt. In dieser erklärte der Einzelrichter, dass er das in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten (Az.: 22 Js 666/25) befindliche Sachverständigengutachten heranziehen wolle, und forderte die Parteien unter Fristsetzung dazu auf, dazu ggf. unter Vorbringen von Einwänden Stellung zu nehmen. Erklärungen der Parteien zu diesem Sachverständigengutachten wurden aber nicht abgegeben.

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 9 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Otto Eberhardt
Rechtsanwalt
Marktplatz 13
16321 Bernau

Bernau, 8. April 2026

An das
Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3-4
03046 Cottbus

Landgericht Cottbus
Eingang: 8. April 2026

- per beA -

In Sachen
Kollert gegen Böbel u.a.
Az.: 1 O 42/26

nehme ich zum laufenden Verfahren nochmals wie folgt Stellung:

Ich halte an den bisherigen Anträgen fest und beantrage,

die Widerklage abzuweisen.

Der Kläger hat in jedem Fall das Rechtsfahrgebot nicht verletzt, da er auf der rechten Fahrbahnseite fuhr. Völlig rechts außen muss er nicht fahren. Dies geht in Kurven aufgrund der Zentrifugalkräfte gar nicht. Noch mehr als dies bei einem Pkw schon der Fall ist, muss sich ein Motorradfahrer auf diese Kräfte einstellen. Es ist unter Motorradfahrern gängige Praxis, in scharfen Kurven nahe der Mittellinie zu fahren. Die Bewertung eines solchen Verhaltens kann hier aber dahinstehen, da mein Mandant ja weit weg von der Mittellinie gefahren ist.

Ich empfehle meinem Kollegen und dem Gericht einen Test auf einer schweren Maschine, der ihn – sollte er nicht das Motorrad um die Kurve schieben – von der Richtigkeit meiner Ausführungen überzeugen wird. Zudem wird allgemein ein Abstand von 50 cm von der Mittellinie als ausreichend bezeichnet.

Da also kein „richtiges“ Mitverschulden des Klägers vorliegt, handelt es sich zwangsläufig um höhere Gewalt bzw. ein unabwendbares Ereignis.

Was die Krankenbesuche angeht, ergibt sich die Ersatzfähigkeit schon aus der medizinischen Notwendigkeit, die ja auch der Beklagtenvertreter zugesteht. Völliges Alleinsein über Monate wäre zudem auch nicht zumutbar.

Bezüglich der Widerklage wende ich mich schon gegen die Zulässigkeit, da bei diesem Streitwert das Amtsgericht zuständig ist.

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Höchst vorsorglich und hilfsweise nehme ich zur Begründetheit der Widerklage Stellung:

Der Schaden des Widerklägers ist nicht völlig schlüssig. Der Widerkläger trägt selbst vor, dass er den Wagen selbst repariert hat, so dass die Werkstattkosten gar nicht angefallen sind. Ein bezifferbarer materieller Schaden kann daher bei diesem Vortrag nicht angenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Widerkläger die dauerhafte Weiternutzung des Wagens beabsichtigt hatte bzw. diesen tatsächlich weiterhin nutzt.

Weiterhin wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Widerkläger den Wagen tatsächlich absolut fachmännisch und im Umfang der Empfehlungen des Schadensgutachtens wiederhergestellt hat.

Otto Eberhardt
Rechtsanwalt

Das Gericht erließ am 27. April 2026 einen Beweisbeschluss: Zur Klärung der jeweiligen, im Beweisbeschluss näher dargelegten Behauptungen der Parteien über den Unfallhergang wird das in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten (Az.: 22 Js 666/25) befindliche Gutachten des Sachverständigen Sebastian Schnippel herangezogen.

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 11 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Landgericht Cottbus

1. Zivilkammer

Az.: 1 O 42/26

Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2026 (Auszug):

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Jürgen Rothling als Einzelrichter.

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kollert gegen Böbel und Inschuria-GmbH-Versicherungsgesellschaft

wegen Schadensersatz

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Eberhardt für den Kläger.

Rechtsanwalt Hippler für die Beklagten zu 1) und zu 2).

Der Versuch einer gütlichen Einigung scheitert.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus den Schriftsätzen vom 4. Februar 2026 und 8. April 2026; er rügt die Zuständigkeit bezüglich der Widerklage.

Der Beklagtenvertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 20. März 2026.

Das Sachverständigengutachten des Gutachters Sebastian Schnippel wird mit den Parteien diskutiert.

...

Der Vertreter des Beklagten erklärt zur Widerklage, dass der Schadensersatz in Höhe der Reparaturkosten zumindest unter den vorliegenden Umständen nicht von der dauerhaften Weiternutzung des Wagens durch den Beklagten zu 1) und Widerkläger abhängt.

Zum Beweis der weiterhin gegebenen Nutzung durch den Beklagten legt er die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs vor.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ..., Sitzungssaal 276.

Rothling

Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Flott

Justizsekretärin als U.d.G.

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 12 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Das im Strafverfahren (Az.: 22 Js 666/25) erstellte und durch Beweisbeschluss in das Verfahren einbezogene Gutachten des Sachverständigen Sebastian Schnippel enthält unter ausführlicher Erläuterung der Details und Zusammenhänge folgende Feststellungen:

Die Breite der Straße an der maßgeblichen Stelle beträgt - dem Durchschnitt entsprechend - 6 Meter, wobei auf jeden Fahrstreifen 3 Meter entfallen. Die Vermessungen und Spurensicherungen ergaben unter Berücksichtigung der Breite des Motorrads, die durch die übliche Kurvenschräglage etwas höher anzusetzen war, Folgendes:

Der Abstand des Motorrads zum äußersten rechten Rand betrug im Moment des Zusammenpralls knapp über einen Meter, sein Abstand von der Mittellinie etwa 70 bis 80 cm. Der entgegenkommende Pkw hat mindestens 1,3 Meter von der Fahrbahnhälfte des Klägers in Anspruch genommen. Aufgrund seiner konkreten Position hatte der Motorradfahrer in dem Moment, als er – erst kurz vor der Kollision – erstmals erkennen konnte, dass der Pkw auf seine Fahrbahnseite geriet, schon keine Chance mehr, den Unfall zu vermeiden; dies wäre für einen Autofahrer nicht anders gewesen. Hätte der Motorradfahrer bei Einfahrt in die Kurve nur einen halben Meter oder weniger Abstand zum rechten Fahrbahnrand gelassen, so hätte die Kollision aber möglicherweise vermieden werden können.

Die Geschwindigkeit des Pkw ist nicht mehr exakt feststellbar. Sie kann zwischen 60 km/h und 90 km/h gelegen haben. Allerdings ist die Einhaltung des Fahrstreifens bei den vorgeschriebenen 70 km/h bei voller Aufmerksamkeit des Fahrers normalerweise noch kein Problem, so dass entweder überhöhte Geschwindigkeit, ein Fahrfehler oder eine sonstige grobe Unachtsamkeit vorgelegen haben muss.

Die Geschwindigkeit des Motorrads war auch nicht mehr feststellbar.

Die Straßen- und Sichtverhältnisse waren zum Unfallzeitpunkt sehr gut; die Straße war völlig trocken, und es schien die Sonne. ...

Klausur Nr. 1309 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 13 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO wurden beachtet. Soweit einzelne von den Beteiligten angesprochene Fragen nach Ansicht des/der Bearbeiters/in nicht erheblich sind, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
3. Bezüglich des Schmerzensgelds ist davon auszugehen, dass 25.000 € als insgesamt angemessen zu betrachten sind, sofern nicht eine Reduzierung wegen Mitverschuldens oder Betriebsgefahr vorzunehmen ist.
4. Weiterhin ist davon auszugehen, dass für das Motorrad des Klägers in der maßgeblichen Tabelle tatsächlich eine Nutzungsentschädigung von 25 € täglich angesetzt ist.
5. Bezüglich der wegen der Krankenbesuche geltend gemachten Fahrtkosten ist davon auszugehen, dass ein Ansatz von 20 Cent für den einfachen Kilometer angemessen ist und unter den konkreten Umständen die günstigste zumutbare Anreisemöglichkeit für Frau Schreiber war. Die von dieser erstellte und der Klageschrift beiliegende Fahrtenliste enthält tatsächlich Details zu 80 Fahrten ins Krankenhaus.
6. Der Beklagte zu 1) wohnt im Landgerichtsbezirk Neuruppin: Landgericht Neuruppin, Feldmannstraße 1, 16816 Neuruppin.

Die Beklagte zu 2) hat ihren Sitz im Landgerichtsbezirk Stuttgart: Landgericht Stuttgart, Urbanstr. 20, 70182 Stuttgart.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.